

# Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiterin : Barbara Horst

BerichterstellerIn: \_\_\_\_\_

Graz, 04.12.2014

GZ: A23-028212/2013-0021

## **Betreff**

### **Verwaltungsübereinkommen mit dem Land Steiermark**

zur Förderabwicklung von Photovoltaikanlagen  
mit einer max. Fördersumme von Euro 30.000,-

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen wird von der Stadt Graz seit dem Jahr 1991 gefördert. Da Photovoltaik-Einzelanlagen zur Netzeinspeisung in den letzten Jahren deutlich günstiger geworden sind, wurde mit April 2014 deren Förderung eingestellt (RL für die Förderung von Fotovoltaik-Einzelanlagen vom 12.12.2013, GZ.: A23- 028212/2013-0010).

Die Förderung für Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen zur Netzeinspeisung wurde im Gegenzug forciert. Größere und somit effizientere Anlagen sollen damit unterstützt werden.

Da die Förderung des Landes Steiermark für Photovoltaik-Einzelanlagen nur unter der Voraussetzung gewährt wird, dass auch die Gemeinde fördert, soll auf Basis der im Land Steiermark geltenden Förderrichtlinie zur Direktförderung von Photovoltaikanlagen mittels Verwaltungsübereinkommens eine Förderung von EURO 100,00 pro Photovoltaik-Einzelanlage durch die Stadt Graz gewährt werden. Die gesamte Förderabwicklung erfolgt dabei durch das Land Steiermark.

Dem Land Steiermark werden von der Stadt Graz für die Förderaktion Geldmittel in Höhe von EURO 30.000,- zugesichert, was einem Volumen von 300 Anlagen entspricht.

Bis spätestens 31.03.2017 wird der Stadt Graz eine tabellarische Endaufstellung über die in der Stadt errichteten und geförderten Anlagen übermittelt. Sollten innerhalb der Geltungsdauer der Vereinbarung zusätzliche Geldmittel von Seite der Stadt Graz erforderlich sein (weil mehr als 300 Anlagen errichtet wurden), so wird dies der Stadt Graz rechtzeitig mitgeteilt, um gegebenenfalls nach Maßgabe der budgetären Mittel einen entsprechenden Organbeschlussantrag vorbereiten zu können.

Diese Vorgangsweise ermöglicht den Grazer Bürgerinnen und Bürgern, um einen relativ geringen spezifischen Betrag und mit einer sehr effizienten Verwaltung der Stadt Graz, die Förderung des Landes in Anspruch nehmen zu können.

Der Ausschuss für Umwelt und Gesundheit

stellt daher gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 18 und 25 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 idgF.,  
den

## **A n t r a g,**

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. die beiliegende **Vereinbarung** mit dem Land Steiermark über die Förderung von Photovoltaik – Einzelanlagen soll geschlossen werden.
2. das Umweltamt wird mit der Abwicklung der Förderung im Rahmen dieser Vereinbarung beauftragt.

Die Bearbeiterin:

Barbara Horst  
(elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand:

DI Dr. Werner Prutsch  
(elektronisch gefertigt)

Die Stadträtin:

Lisa Rücker  
(elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit ..... Stimmen angenommen/abgelehnt/  
unterbrochen in der Sitzung des

**Ausschusses für Umwelt und Gesundheit**

**am**

Der/die Schriftführerin:

Der/die Vorsitzende:

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen		<input type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen				
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit ..... Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt				
Graz, am .....			Der/die Schriftführerin:		

Beilage:

**Vereinbarung über die gemeinsame Abwicklung einer Förderung von Photovoltaik-Einzelanlagen**

	<b>Signiert von</b>	Horst Barbara
	<b>Zertifikat</b>	CN=Horst Barbara,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2014-11-21T13:48:07+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Prutsch Werner
	<b>Zertifikat</b>	CN=Prutsch Werner,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2014-11-21T13:53:49+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Rücker Elisabeth
	<b>Zertifikat</b>	CN=Rücker Elisabeth,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2014-11-25T10:33:22+01:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.

**Vereinbarung  
über die gemeinsame Abwicklung einer Förderung von Photovoltaik-Einzelanlagen**

abgeschlossen am unten angeführten Tage zwischen

dem **Land** Steiermark,

p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik ,  
8010 Graz, Landhausgasse 7, im Folgenden kurz „Land Steiermark“ genannt, einerseits

und

der **Stadt** Graz,

p.A. Magistrat der Stadt Graz, A 23 - Umweltamt, 8011 Graz, Kaiserfeldgasse 1, im Folgenden kurz  
„Stadt Graz“ genannt, andererseits

wie folgt:

I.

1. Unter Verwendung der mit Gemeinderatsbeschluss der Stadt Graz vom 04.12.2014 genehmigten Mittel werden Photovoltaik-Einzelanlagen in der Stadt Graz gefördert. Basis dafür ist eine laufend aktualisierte Liste der FörderwerberInnen, übermittelt durch den Umweltlandesfonds.
2. Die gesamte Förderabwicklung erfolgt durch das Land Steiermark.
3. Die grundsätzliche Förderzuerkennung erfolgt auf Basis der im Land Steiermark geltenden Förderrichtlinie zur Direktförderung von Photovoltaikanlagen und beträgt von Seite der Stadt Graz 100,00 Euro pro Photovoltaik-Einzelanlage.
4. Die Geltungsdauer der Vereinbarung ist zeitlich limitiert mit 31.12.2015. Die bis zu diesem Tag beim Land Steiermark eingebrachten Förderanträge können für eine Zuerkennung einer Förderung im Rahmen dieser Vereinbarung herangezogen werden, sofern die Photovoltaik-Einzelanlage bis spätestens 31.12.2016 fertiggestellt und alle erforderlichen Unterlagen bei der Förderstelle eingereicht wurden
5. Diese Vereinbarung erwächst nach Unterfertigung durch alle Vertragspartner in Rechtswirksamkeit.

II.

Die Stadt Graz verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieser Vereinbarung

1. Dem Land Steiermark alle zur Abwicklung der vertragsgegenständlichen Vereinbarung erforderlichen Informationen so rasch wie möglich in schriftlicher Form zukommen zu lassen, insbesondere, wenn es unmittelbare Auswirkung auf die Abwicklung hat.
2. Dem Land Steiermark werden für die Abwicklung der vertragsgegenständlichen Förderaktion Geldmittel in Höhe von € 30.000,00 (in Worten EURO dreißigtausend) zugesichert.

III.

Das Land Steiermark verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieser Vereinbarung

1. die von der Stadt Graz gemäß Punkt II.2. zur Abwicklung der vertragsgegenständlichen Förderung des Landes zugesicherten Geldmittel ausschließlich zur Vergabe von vertragsgegenständlichen Förderungen gemäß Punkt I. zu verwenden,

2. Anträge auf Gewährung einer Förderung im Sinne der vertragsgegenständlichen Förderrichtlinie sowie die vom Förderwerber beigelegten Unterlagen im Sinne der Förderrichtlinie gemäß Punkt I. zu prüfen und Förderungen an FörderwerberInnen nur bei Vorliegen aller, in der Förderrichtlinie gemäß Punkt I. festgelegten Voraussetzungen, zur Auszahlung zu bringen;
3. bei Eintritt eines in der, gemäß Punkt I. dieser Vereinbarung zitierten Förderrichtlinie statuierten Rückforderungstatbestandes, die jeweils Bezug habenden Fördermittel vom Fördernehmer/der Fördernehmerin, gegebenenfalls auch im Gerichtsweg, zurückzufordern und die rückgezahlten Geldmittel, soweit sie der Stadt Graz anteilmäßig zuzurechnen sind, ausschließlich und ungeschmälert rückzurechnen.
4. der Stadt Graz während der Laufzeit der vertragsgegenständlichen Förderung vierteljährlich im Nachhinein einen Bericht über den Verlauf der Förderung zu übermitteln, welcher zumindest eine tabellarische Auflistung der zugesagten Förderungen umfassen muss, die zumindest Namen und Anschrift der jeweiligen FördernehmerInnen, die Höhe der jeweiligen Förderung sowie die Leistung der Photovoltaikanlage enthalten muss;
5. Bis spätestens 31.03.2017 ist der Stadt Graz eine tabellarische Endaufstellung über die Förderung gemäß Punkt III.4. zu übermitteln, die neben den Informationen über die einzelnen Förderungen insbesondere die Summe der insgesamt vergebenen Förderungen beinhaltet sowie die Kontonummer, auf welche die Summe der Förderbeträge zu überweisen ist.
6. Sollten innerhalb der Geltungsdauer der Vereinbarung zusätzliche Geldmittel von Seite der Stadt Graz erforderlich sein, um alle Förderanträge gemäß Punkt I. genehmigen zu können, so ist dies der Stadt Graz auf Basis einer entsprechenden Abschätzung des Förderverlaufes rechtzeitig, das heißt zumindest 8 Wochen im Vorhinein, mitzuteilen, um gegebenenfalls nach Maßgabe der budgetären Mittel einen entsprechenden Organbeschlussantrag vorbereiten zu können;
7. der Stadt Graz, A 23 - Umweltamt, 8011 Graz, alle Ereignisse, welche die Abwicklung der vertragsgegenständlichen Förderaktion verzögern oder unmöglich machen, unverzüglich anzuzeigen;
8. den Organen der Stadt Graz oder von der Stadt Graz Beauftragte/Ermächtigte zum Zwecke der Überprüfung der ordnungsgemäßen Administration der Förderung, gemäß Punkt I. der Vereinbarung, und der Einhaltung der sonstigen Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen, die aus diesem Vertrag bestehen, jederzeit zu den üblichen Amtsstunden Einsicht in sämtliche Akten und Geschäftsunterlagen, die auf die Abwicklung der vertragsgegenständlichen Förderaktion Bezug haben, zu gewähren, wo immer sich diese befinden, und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### IV.

1. Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform.  
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich

jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche bei der Stadt Graz verbleibt. Das Land Steiermark erhält eine (auf Wunsch und eigene Kosten beglaubigte) Kopie.

2. Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Graz, am .....

Für die Stadt Graz:

Gefertigt auf Grund des GR-B vom 04.12.2014

GZ.: A23-028212/2013-0021

Graz, am .....

Für das Land Steiermark:

Der Bürgermeister:

.....

(Mag. Siegfried Nagl)

Gemeinderat/Gemeinderätin:

.....

Gemeinderat/Gemeinderätin:

.....

Der Landesrat:

.....

(Siegfried Schrittwieser)